



Inhalt	Seite
Geschäftsordnung für den Gauturntag	2 - 5
Kassenordnung für Vorstand, Ausschüsse und Teams des Turngaues Werra e.V. (In Anlehnung an die Wirtschafts- und Finanzordnung des Hessischen Turnverbandes)	6 - 8
Ehrungsordnung für den Turngau Werra e.V.	9 - 10

Geschäftsordnung für den Gauturntag
--

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Durchführung des Gauturntages ist § 6 der Satzung des Turngaues Werra e. V. maßgebend.
- 1.2 Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Werra e. V. und ist öffentlich.
- 1.3 Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- 1.4 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Turngaues Werra e. V.

2. Tagungsleitung

- 2.1 Der Gauturntag wird durch den/die Turngauvorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertreter/in geleitet.
- 2.2 Der Turngau-Vorstand bestimmt im Vorfeld eine/n Schriftführer/in, der/die die Niederschrift für den Gauturntag übernimmt.
- 2.3 Gegen die Anordnungen der Tagungsleitung können stimmberechtigte Gauturntagsteilnehmer/innen Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen und nach Entgegnung durch die Tagungsleitung vom Gauturntag ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

3. Anträge und Abstimmungen

- 3.1 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag schriftlich mit ausreichender Begründung beim Turngauvorstand eingereicht sein.
- 3.2 Über Anträge, die später eingereicht werden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Gauturntag zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

3.3 Anträge können stellen:

- die dem Turngau Werra e. V. zugeordneten Vereine bzw. Abteilungen
- die Jugendwarte/Jugendführungen der dem Turngau Werra e. V. angeschlossenen Vereine
- der Turngauhauptausschuss
- der Turngauvorstand

3.4 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

3.5 Zu den erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

3.6 Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

3.7 Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, die/der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Redner/innenliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein/e Redner/in für und ein/e andere/r gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, wird die Debatte geschlossen.

3.8 Während der Abstimmung kann zum Antrag das Wort nicht mehr erteilt werden.

3.9 Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarte vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

3.10 Schriftlich ist auch dann abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

3.11 Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

3.12 Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls ein Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

3.13 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Worterteilung

- 4.1 Es ist eine Redner/innenliste zu führen.
- 4.2 Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erhalten als Erste und Letzte das Wort.
- 4.3 Die/der Vorsitzende des Tagungspräsidiums kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 4.4 Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- 4.5 Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen.
Im Wiederholungsfall kann die/der Vorsitzende des Tagungspräsidiums der/dem Redner/in das Wort entziehen.
- 4.6 Redner/innen und Gauturntagsteilnehmer/innen, die die Ordnung stören oder gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen, kann das Tagungspräsidium zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 4.7 Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung außerhalb der Redner/innenliste ist gestattet.
- 4.8 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 4.9 Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

5. Wahlen

- 5.1 Die Wahlen werden vom Turngauvorstand vorbereitet, der hierzu einen Wahlausschuss einzusetzen hat.
- 5.2 Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Gauturntag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und begründet sie. Sie/Er leitet die Wahl.
- 5.3 Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des Turngaues Werra angehören und ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- 5.4 Beim Wahlvorgang abwesende Kandidatinnen/-en können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche oder multimediale Erklärung von ihnen vorliegt.

5.5 Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

6. Änderungen der Geschäftsordnung für den Gauturntag

Die Geschäftsordnung für den Gauturntag kann nur durch einen Gauturntag geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

Beschlossen durch den Gauturntag am 12. November 1995 in Witzenhausen.

Bezüglich „Neuer Deutscher Rechtschreibung“ überarbeitet.
Dies wurde am 19.01.2002 zum Gauturntag in Schwebda bekannt gegeben.

Geändert, nachdem die Satzung vom Gauturntag am 28.01.2006 in Reichensachsen einstimmig verabschiedet wurde.
Bestätigt durch den Gauturntag am 24.02.2007 in Werleshausen.

Geändert auf Beschluss des Turngau-Hauptausschusses am 28.09.2014 in BSA-Kleinvach. Bestätigt durch den Gauturntag am 31.01.2015 in Bad Sooden-Allendorf.

**Kassenordnung für Vorstand, Ausschüsse und
Teams des Turngaues Werra e.V.**

0. Allgemeines

- 0.1 Die Führung der Turngaukasse obliegt dem/der gewählten TG-Kassenwart/in.
- 0.2 Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Die Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und von dem/der Kassenwart/in zur Zahlung angewiesen werden. Jede Ausgabe muss von dem/der Vorsitzenden des Turngaues Werra abgezeichnet sein.
- 0.3 Die Kasse ist jährlich vor dem Gauturntag von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Es wird jährlich ein/eine Kassenprüfer/in vom Gauturntag gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Zusätzlich steht der/die ausscheidende Kassenprüfer/in für ein weiteres Jahr zur Verfügung, falls einer/eine der beiden Prüfer/innen ausfällt.
- 0.4 Die dem Turngau Werra e. V. zur Verfügung stehenden Mittel sind im Interesse der Mitglieder zu verwenden.
- 0.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Teil A: Reisekosten ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen im Turngau Werra e.V.

1. Fahrtkosten

Öffentliche Verkehrsmittel

Erstattung der Kosten, in der Regel Fahrpreis der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse

Privatkraftfahrzeug

Erstattung je km € 0,30

bei 2 bis 3 Fahrtteilnehmern/Fahrtteilnehmerinnen je km € 0,32

bei 4 und mehr Fahrtteilnehmer/Fahrtteilnehmerinnen je km € 0,34

2. Tagegeld (bzw. Sitzungsgeld Turngauhauptausschuss)

Bei Dienstreisen

bis 6 Stunden € 5,00

von 6 bis 9 Stunden € 10,00

ab 9 Stunden € 15,00

3. Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld € 20,00

Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.

Bei frei gewährter Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

Teil B: Allgemeine Verwaltungskosten

1. Auslagen

Die in Ausübung eines Ehrenamtes im Turngau Werra e.V. anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet.

- 1.1 Die Kosten für Telekommunikation werden den Vorstands- und Hauptausschussmitgliedern je nach Aufwand 1 x jährlich pauschal erstattet.
- 1.2 Porto, Büromaterialien und Fotokopien sind mittels des hierfür einzureichenden Vordruckes und Vorlage von Quittungen abzurechnen.
- 1.3 Der Turngau übernimmt die Kosten für das Verbandsorgan „Turnen in Hessen“, das jedem Mitglied des Turngau-Hauptausschusses zugesandt wird.

Teil C: Lehrgänge und Veranstaltungen

1. Veranstaltungen/Lehrgänge gelten dem Grundsatz nach als genehmigt, wenn sie durch den Turngau-Hauptausschuss beschlossen und im Lehrgangs- und Veranstaltungsplan aufgeführt sind.

Für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung und Abrechnung einer Veranstaltung sind der/die zuständige Fachwart/in und der/die Kassenwart/in verantwortlich.

2. Vergütung für die Lehrgangsführung und –betreuung

- bei Halbtageslehrgängen bis zu 4 Std. / Samstag € 16,00
 - Sonn- und Feiertag € 19,00
- bei Tageslehrgängen ab 4 Std. / Samstag € 32,00
 - Sonn- und Feiertag € 37,00
- bei Zweitageslehrgängen
 - Samstagvormittag bis Sonntagmittag € 60,00
 - Samstagmittag bis Sonntagmittag € 43,00

3. Lehrkräfte/Referentenhonorare / je UE 45 Min.

- Lehrkräfte / Referentenhonorare € 26,00
- Prüfungskommission € 26,00
- Moderatoren € 26,00

4. Wettbewerbe/Wettkämpfe

Entschädigung für geprüfte Kampf- und Schiedsrichter/innen im Einsatz bei Wettbewerben/Wettkämpfen auf Gauebene

- bei einem Einsatz bis zu 5 Stunden an einem Tag € 8,00
- bei einem Einsatz über 5 Stunden an einem Tag € 15,00

5. Fahrtkosten

Lehrkräfte, Referenten/Referentinnen, Trainer/Trainerinnen, Ärzte/Ärztinnen, Kampf- und Schiedsrichter/innen erhalten Fahrtkosten gemäß Teil A, 1. Letztere auch bei Meißner-BTF

6. Meldegelder/Startgelder

Melde- und Startgelder sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

7. Lehrgangsgebühren

- | | | |
|-----|---|---|
| 7.1 | Ausbildung für Übungsleiter/innen incl. Lehrmittel mit Gymcard | Bitte der |
| 7.2 | Fortbildung
- Übungsleiter/innen-Fortbildung (16 UE)
- Übungsleiter/innen-Fortbildung (8 UE)
Sonstige Lehrgänge (außer Einladungslehrgänge) | jeweiligen
Ausschreib. |
| 7.3 | - Halbtageslehrgänge
- Tageslehrgänge | entnehmen |

Teil D: Ehrungen und Präsente

1. Entgelt für Ehrungen des Turngaues Werra e. V. € 15,00
2. Urkunden und Auszeichnungen sind vom Turngauvorstand zu beschaffen.
3. Über Präsente für besondere Anlässe, Jubiläum, runde Geburtstage usw. entscheidet der Turngauvorstand.

Änderung der Turngau-Kassenordnung

Diese Kassenordnung kann vom Vorstand des Turngaues Werra e.V. geändert werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag.

Beschlossen auf dem Gauturntag am 12. 11.1995 in Witzenhausen

Änderungen durch Beschluss des TG-Vorstandes am 29.10.1998 in Eltmannshausen.
Bestätigt durch den Gauturntag am 14.11.1998 in Eschwege.

Änderungen durch Beschluss des TG-Vorstandes am 12.11.2000 in Langenhain.
Bestätigt durch den Gauturntag am 25.11.2000 in Hessisch Lichtenau

Änderungen durch Beschluss des TG-Vorstandes am 23.12.2001 in Langenhain.
Bestätigt durch den Gauturntag am 19.01.2002 in Schwebda.

Geändert, nachdem die Satzung vom Gauturntag am 28.01.2006 in Reichensachsen einstimmig verabschiedet wurde.
Bestätigt durch den Gauturntag am 24.02.2007 in Werleshausen.

Änderungen durch Beschluss des TG-Vorstandes am 25.01.2009 in Reichensachsen.
Bestätigt durch den Gauturntag am 07.02.2009 in Herleshausen.

Änderungen durch Beschluss des TG-Vorstandes am 07.01.2010 in BSA.
Bestätigt durch den Gauturntag am 23.01.2010 in Hessisch Lichtenau.

Änderungen durch Beschluss des TG-Hauptausschusses am 28.09.2014 in BSA.
Bestätigt durch den Gauturntag am 31.01.2015 in Bad Sooden-Allendorf.

Ehrungsordnung für den Turngau Werra e. V.

Die Ehrungsordnung des Turngau Werra e. V. soll eine Ergänzung der nachfolgend aufgeführten Ehrungen durch den Deutschen Turner-Bund

- Ehrennadel
- Ehrenbrief
- Walter-Kolb-Plakette oder Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette
- Ehrenurkunde
- Ehrenmitgliedschaft
- DTB-Schild mit Fahnenband
- Walter-Kolb-Schild

und durch den Hessischen Turnverband

- Ehrennadel in Silber
- Friedrich-Ludwig-Weidig-Plakette

sein.

§ 1 Der Turngau Werra e. V. verleiht für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder für besondere Verdienste sowie für hervorragende Erfolge:

- Gauehrenbrief
- Gauehrennadel
- Gauehrenurkunde
- Gauehregaben
- die Ehrenmitgliedschaft im Turngau Werra

Den Turngau-Ehrungen sollte mindestens eine Vereinsehrung für ehrenamtliche Tätigkeit vorausgegangen sein.

§ 2 Es werden verliehen an Einzelpersonen, Mannschaften und Vereine oder Turnabteilungen:

2.1 Gauehrenbrief für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit

2.2 Gauehrennadel in Bronze für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder Einsatz für den Turngau Werra

2.3 Gauehrennadel in Silber für 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder langjährigen Einsatz für den Turngau Werra

2.4 Gauehrennadel in Gold für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein und herausragenden langjährigen Einsatz auf weiteren Ebenen, z.B. Einsatz im Turngau Werra.

2.5 Gauehrenurkunde für 10-, 20- usw. -jähriges Abteilungsbestehen, soweit dies dem Turngau Werra bekannt gegeben wird.

2.6 Gauehregaben für

- a) 25-, 50- usw. -jähriges Vereinsjubiläum oder Abteilungsbestehen
- b) Erfolge ab Hessenmeister
- c) besondere Vereins- oder Abteilungsanlässe
- d) Hochzeiten und runde Geburtstage von Mitarbeiter/innen des TGW

§ 3 Bei der Verleihung der Ehrennadeln wird ein Besitzzeugnis in Form einer Urkunde ausgehändigt.

§ 4 Die Ehrungen für Gauehrenbrief und Gauehrennadeln sind auf Vordrucken des Turngau Werra e. V. zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gauvorstandes und des Gauehrungsausschusses sowie die Vereine und Turnabteilungen. Die Anträge sind zu begründen und mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin beim Turngau Werra e.V. einzureichen.

§ 5 Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gauehrungsausschusses, der vom Hauptausschuss berufen wird.

§ 6 Die Ehrung soll in würdiger Form und in angemessenem Rahmen erfolgen.

§ 7 Der Gauehrungsausschuss kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen.

§ 8 Die Kosten für die Ehrung trägt der Turngau Werra.

Die vorstehende Ehrungsordnung des Turngau Werra e. V. wurde durch den Gauturntag in Schwebda am 27. Januar 1990 beschlossen und tritt am 01. April 1990 in Kraft.

Änderungen durch den Gauturntag am 14. November 1998 in Eschwege bestätigt.

Bezüglich „Neuer Deutscher Rechtschreibung“ überarbeitet.
Dies wurde am 19.01.2002 zum Gauturntag in Schwebda bekannt gegeben.

Änderungen durch den Gauturntag am 24.02.2007 in Werleshausen bestätigt.

Änderungen durch den Gauturntag am 2.02.2013 in Ermschwerd bestätigt.

Änderungen durch den Gauturntag am 31.01.2015 in Bad Sooden-Allendorf bestätigt.

Änderungen durch den Gauturntag am 04.02.2017 in Hundelshausen bestätigt.

Anlage

1 Ehrungsantrag

